



Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
☎ 0391/25197931
Fax: 0391/25197940
post-lsa@wasserverbandstag.de

20.06.2025

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

wir danken Ihnen, für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Bevor wir auf Einzelheiten der inhaltlichen Änderungen eingehen, stellen wir fest, dass eine für uns entscheidende Regelung fehlt.

§ 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt

Wir hatten mehrfach – zuletzt mit Schreiben vom 19.12.2024 (*Anlage 1*) – dargestellt, dass es dringend einer Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in Sachsen-Anhalt bedarf. Diesem war eine eingehende Befassung mit einem Schreiben vom 29.08.2022 vorausgegangen, in dem wir den Vorschlag formulierten, die jeweiligen Straßenbaulasträger zukünftig:

1. an den tatsächlichen Investitionskosten und/oder
2. für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung durch dauerhafte Gebühren- oder Entgeltzahlungen an der Straßenoberflächenentwässerung

zu beteiligen. Darüber hinaus hatten wir Ihnen auch das im Freistaat Sachsen erstellte Gutachten erläutert und übergeben, welches aus unserer Sicht eindeutig erkennen lässt, wie eine Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aussehen sollte.

Aufzunehmen wäre eine Übergangsregelung für den Fortbestand von Vereinbarungen und Kostenbeteiligungen nach alter Rechtslage. Auch hierzu liefert das im Freistaat Sachsen erstellte Gutachten Lösungsansätze.

Das Gutachten liefert ferner Hinweise für einen untergesetzlichen Regelungsbedarf auf Satzungsebene durch die jeweiligen Aufgabenträger.

Die Hintergründe unserer langjährigen Forderung zur Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung wurden mehrfach den fachlich beteiligten Ressorts, also Ihrem Ministerium ebenso wie dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt in gemeinsamen Beratungen dargelegt. Gleichwohl ist es bisher nicht gelungen, eine einvernehmliche und für die Zukunft tragfähige Lösung zu erarbeiten. **Dieses Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um diese Neuregelung umzusetzen.**

Die mit Inkrafttreten des StrG-LSA im Jahr 1993 – hier § 23 Absatz 5 – den Aufgabenträgern übergestülpte Kostenbeteiligung ist systematisch ungeeignet, den Investitionsanteil und den Unterhaltungsanteil des Straßenbaulasträgers zum Zeitpunkt vor Errichtung der eigentlichen Anlage gerecht und auskömmlich für die gesamte Nutzungsdauer der zu errichtenden Anlage zu bestimmen. Auf Seiten der Aufgabenträger der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung führen die resultierenden Kostenbeteiligungen von den Straßenbaulasträgern zu massiven Refinanzierungsdefiziten, teils schon während der Investitionsphase, immer jedenfalls aber im Laufe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Einrichtung. Zunehmend werden Streitigkeiten wegen der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung vor Gericht ausgetragen.

Wir sind der Auffassung, dass die so verschwendeten personellen und finanziellen Ressourcen auf beiden Seiten besser für die jeweilige Infrastruktur verwendet werden sollten und dass eine Neuausrichtung der Kostenbeteiligung der Straßenbaulasträger dringend geboten ist.

Der von Ihrem Hause bisher vertretenen Auffassung, dass ein Änderungsbedarf der Vorschrift nicht erforderlich ist, weil sich die bestehende Regelung ja bewährt habe, treten wir entschieden entgegen. Wie verstehen unter einer bewährten Regelung eine solche, die sich für beide Partner und nicht nur einseitig bewährt und darüber hinaus gerichtsfest ist. Die ausschließliche Einseitigkeit lehnen wir ab.

Weitere Regelungen

Die vom Bund bereits in den Jahren 2018 und 2020 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 und das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für Bundesfernstraßenplanungen und deren Übernahme in das Straßengesetz Sachsen-Anhalt, soweit diese von landesrechtlicher Relevanz sind, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die Änderungen der Regelungen,

- die die Verfahren für Ersatzneubauten bei Brückenbauwerken der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen vereinfachen und beschleunigen (§ 37 StrG LSA),
- zur Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§§ 37 a, b und e StrG LSA),
- zur Ausweitung der Duldungspflicht (§ 9a StrG LSA) und einer frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 40 StrG LSA) und
- Erleichterungen für den Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen (§ 24 StrG LSA).

Die Klarstellungen in Begrifflichkeiten und Anpassungen durch Rechtsprechung im Gesetzentwurf z. B. § 3a außerordentliche Gemeindestraßen – Regelung für Verbandsgemeinden oder § 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern befürworten wir.

Aus unserer Sicht sollte der § 47 StrG LSA in Bezug auf die Übertragung des Winterdienstes auf Anlieger für Gehwege an Bundesfernstraßen konkretisiert werden. Der § 1 Satz 2 StrG LSA regelt, dass die Bestimmungen des Straßengesetzes für Bundesfernstraßen nur gelten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Für die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist dies geregelt (§47 Abs.1 Satz1 und Satz 2 StrG LSA), für den Winterdienst fehlt diese Regelung. Dies hat auch das OVG LSA (AZ 3 L 500/11) moniert. Es sollte daher diese ausdrückliche Anordnung für den Winterdienst im Gesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Godehard Hennies
Geschäftsführer
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Anlage